

Bericht

---

# Berücksichtigung der Fragen von Vollzug und Umsetzung bei der Ausarbeitung von Bundesrecht: Zwischenbilanz

23. September 2021

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Bund und Kantone zur Verfügung stehende Instrumente .....	3
2.1.	Frühzeitiger Einbezug (Art. 15a RVOV) .....	3
2.2.	Neues Instrument der koordinierten Umsetzung .....	4
2.3.	Sensibilisierung für das Vernehmlassungsverfahren.....	5
3.	Vorgehen .....	5
4.	Analyse.....	6
4.1.	Frühzeitiger Einbezug der Kantone.....	6
4.2.	Instrument der koordinierten Umsetzung von Bundesrecht (kUB) .....	8
4.3.	Vernehmlassung.....	9
4.3.1.	Antworten der Kantone .....	9
4.3.2.	Analyse durch das Generalsekretariat der KdK .....	10
5.	Fazit.....	12
	Beilagen.....	15

# 1. Einleitung

Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen. Die Kantone sind die wichtigsten Vollzugspartner des Bundes (Art. 44 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 und 2 und Art. 46 Abs. 1 BV). Nicht immer räumt die Bundesverwaltung den Kantonen bei der Rechtsetzung eine Stellung ein, die dieser wichtigen Rolle bei der späteren Umsetzung des Bundeserlasses entspricht. 2012 haben Bund und Kantone deshalb Massnahmen erarbeitet, um die Mitwirkung der Kantone bei der Rechtsetzung des Bundes zu verbessern.<sup>1</sup>

Im Rahmen der Revision des Vernehmlassungsgesetzes vom 1. April 2016 hat der Bundesrat u.a. die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) um Artikel 15a ergänzt. Für Fragen der Umsetzung verlangt der Artikel von der Bundesverwaltung, dass sie die Kantone in die Erarbeitung der Vorentwürfe einbezieht, wenn deren wesentlichen Interessen berührt sind. In der Folge haben Bund und Kantone weitere Instrumente für eine verbesserte Berücksichtigung von Vollzugs- und Umsetzungsfragen bei der Ausarbeitung von Bundesrecht eingeführt.

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat beschlossen, die Anwendung dieser Instrumente gemeinsam mit den Kantonen und den Direktorenkonferenzen periodisch zu evaluieren. Mit dem vorliegenden Bericht soll ermittelt werden, ob die für die Kantone wesentlichen Vollzugs- und Umsetzungsfragen bei der Ausarbeitung von Bundesrecht ausreichend berücksichtigt werden. Die zentralen Erkenntnisse der Analyse fliessen in das Föderalismusmonitoring<sup>2</sup> der ch Stiftung ein.

## 2. Bund und Kantone zur Verfügung stehende Instrumente

### 2.1. Frühzeitiger Einbezug (Art. 15a RVOV)

Artikel 15a wurde 2016 im Zuge der Revision des Vernehmlassungsrechts des Bundes in die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) aufgenommen. Er verpflichtet die Bundesdepartemente, die Kantone bei der Ausarbeitung von Bundesrecht frühzeitig miteinzubeziehen:

*Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Vollzugsträgern*

Art. 15a

- 1 Berührt ein Vorhaben des Bundes wesentliche kantonale [...] Interessen, so bezieht das zuständige Departement oder die Bundeskanzlei die zuständigen kantonalen Organe [...] angemessen ein.
- 2 Wesentliche Interessen gemäss Absatz 1 sind insbesondere dann berührt, wenn:

---

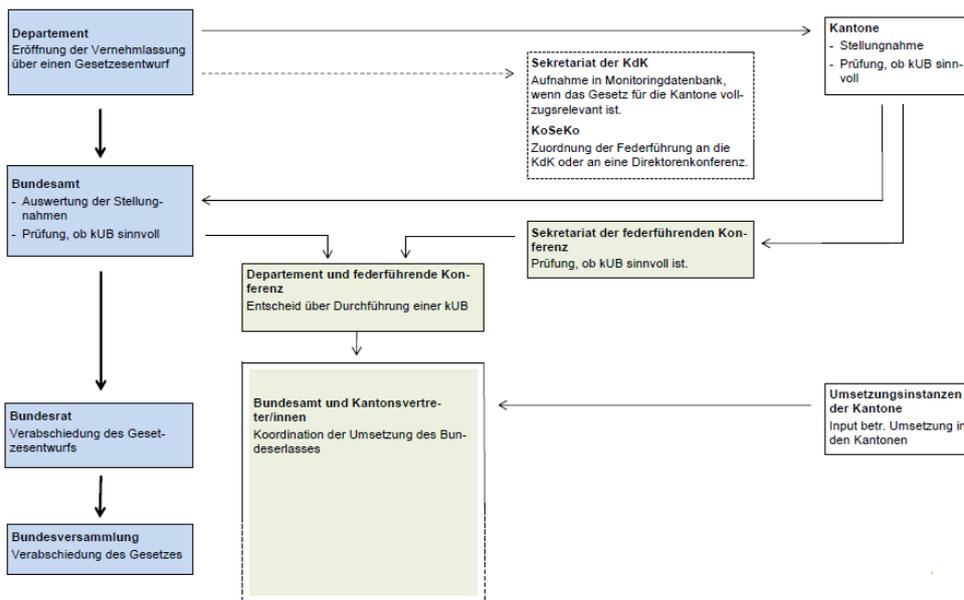
<sup>1</sup> [Die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone](#). Bericht und Anträge der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund–Kantone zuhanden des Föderalistischen Dialogs vom 16. März 2012.

<sup>2</sup> Die ch Stiftung führt seit 2005 ein Föderalismusmonitoring durch. Im Monitoring wird zum einen analysiert, wie sich aktuelle Gesetzgebungsprojekte von Bund und Kantonen auf den Föderalismus auswirken. Es zeigt auf, in welche Richtung sich der schweizerische Föderalismus entwickelt und mit welchen Massnahmen er gestärkt werden kann. (<https://chstiftung.ch/programme-projekte/foederalismusmonitoring/monitoring>).

- a. das Vorhaben ganz oder teilweise durch kantonale oder kommunale Organe umgesetzt werden soll und die Umsetzung bei diesen erhebliche personelle oder finanzielle Ressourcen beansprucht;
- b. kantonale oder kommunale Organe neu organisiert werden müssen; oder
- c. kantonale oder kommunale Organe wesentliche Rechtsänderungen vornehmen müssen.

## 2.2. Neues Instrument der koordinierten Umsetzung

Beim *Instrument der koordinierten Umsetzung von Bundesrecht (kUB)* (siehe **Abbildung 1 unten**) geht es darum, dass der Bund und die Kantone Fragen zum Vollzug gemeinsam besprechen. Der Bundesrat und die Plenarversammlung der KdK stimmten diesem Instrument 2016 zu. Die kUB ist ein Verfahren, bei dem Bund und Kantone ihre Schritte zur Umsetzung von neuem Bundesrecht aufeinander abstimmen und sich über das Datum des Inkrafttretens oder wesentliche Auslegungsfragen verständigen. Eine kUB wird idealerweise bereits in der Vernehmlassung angeregt; dadurch können die Erkenntnisse noch in den Erlasstext einfließen. Der Anstoss zu einer kUB kann aber auch später erfolgen, beispielsweise nach Verabschiedung eines Bundesgesetzes durch die Bundesversammlung.



**Abbildung 1:** Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht (kUB) in Bund und Kantonen

Eine kUB wird durch die federführende Direktorenkonferenz oder die KdK beim zuständigen Bundesdepartement angeregt und erfolgt in folgenden Schritten: Prüfung der Aufnahme eines Vorentwurfs in die Monitoring-Datenbank der KdK / Prüfung der Notwendigkeit einer koordinierten Umsetzung / Entscheidung über die Durchführung einer koordinierten Umsetzung / Koordination der Umsetzung. Folgende Fragen können Gegenstand einer kUB sein:

*Ausführungsrecht:* Welche Punkte sollen im Ausführungsrecht geregelt werden? Was soll vom Bund, was von den Kantonen geregelt werden? Bis wann liegt das Ausführungsrecht des Bundes vor?

*Vollzug:* Wer soll das Bundesrecht vollziehen? Finanzierung des Vollzugs? Verständigung über Fragen zur Auslegung des Bundesrechts möglich?

*Zeitbedarf für Umsetzung in den Kantonen:* Wie viel Zeit benötigen die Kantone, um die Umsetzung des Bundeserlasses vorzubereiten? Auf wann soll der Bundeserlass in Kraft gesetzt werden?

### 2.3. Sensibilisierung für das Vernehmlassungsverfahren

Um den Umsetzungsfragen bereits im Vernehmlassungsverfahren mehr Aufmerksamkeit zu geben<sup>3</sup>, wurden bei der 2016 in Kraft getretenen Revision des Vernehmlassungsrechts des Bundes verschiedene neue Bestimmungen eingeführt:

Der Bund hat im erläuternden Bericht darzulegen: 1) personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen des Entwurfs auf Kantone und Gemeinden; 2) Zeitbedarf für die Umsetzung; 3) Bedarf nach einer koordinierten Umsetzungsplanung (Art. 8 Abs. 3 Vernehmlassungsverordnung [VIV]; SR 172.061.1).

Fehlen dem Bund die nötigen Informationen, hat er den Kantonen im erläuternden Bericht entsprechende Fragen zu stellen (Art. 8 Abs. 3 VIV). Die Kantone sind gehalten, sich zu den Darlegungen des Bundes bzw. zu den Fragen in der Vernehmlassungsantwort zu äussern.

## 3. Vorgehen

Für die Ausarbeitung des «Föderalismusmonitorings 2.0: Umfrage bei den Kantonsregierungen» wurde den Kantonen 2020 ein Katalog von Fragen zu ihrem Einbezug in die Ausarbeitung von Bundesrecht zugestellt. Die Zusammenstellung der Rückmeldungen der Kantone befindet sich in **Anhang 1**. Mit den Direktorenkonferenzen wurden im gleichen Zeitraum Interviews mit ähnlichen Fragen durchgeführt. Diese Einschätzungen sind ebenfalls in die nachfolgende Analyse eingeflossen. Zudem hat das Generalsekretariat der KdK für die Jahre 2017, 2018 und 2019 verschiedene Vernehmlassungen (siehe **Anhang 2**) ausgewertet, die im Rahmen der Fachkoordination KdK–Direktorenkonferenzen als relevant für die Kantone beurteilt wurden.

Die Analyseergebnisse wurden durch die Inhalte der Diskussionen ergänzt, die am Treffen des Netzwerks Umsetzung Bundesrecht vom 8. Juni 2021 geführt wurden. Mitglieder dieses Netzwerks sind die Verantwortlichen für die Rechtsetzung sowie die Umsetzung von Bundesrecht in den Kantonen sind.

---

<sup>3</sup> Als Vernehmlassungsverfahren wird diejenige Phase innerhalb des Vorverfahrens der Gesetzgebung bezeichnet, in der Vorhaben des Bundes von erheblicher politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin geprüft werden. Die Vorlage wird zu diesem Zweck den Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, den Dachverbänden der Gemeinden, Städte und der Berggebiete, den Dachverbänden der Wirtschaft sowie weiteren, im Einzelfall interessierten Kreisen unterbreitet (<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/explanations-cp>).

Gestützt auf die Einschätzungen der Kantone und Direktorenkonferenzen wird in der Analyse die Anwendung der unter Ziffer 2 aufgeführten Massnahmen beurteilt. Im Fazit wird eine Zwischenbilanz über die Berücksichtigung von Vollzugs- und Umsetzungsfragen bei der Ausarbeitung von Bundesrecht gezogen.

## 4. Analyse

### 4.1. Frühzeitiger Einbezug der Kantone

Der 2016 in Kraft getretene Artikel 15a RVOV verpflichtet die Bundesdepartemente, die Kantone bei der Ausarbeitung von Bundesrecht frühzeitig miteinzubeziehen, wenn ein Vorhaben des Bundes wesentliche kantonale oder kommunale Interessen berührt.

Seit 2016 hat über die Hälfte der Kantone aktiv die Mitwirkung bei Vorhaben des Bundes in verschiedensten Bereichen gesucht: Gesundheit, öffentlicher Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft, Strassenverkehr, Berufsbildung, Baukultur, Finanzen, Wasserzins, Finanzausgleich, Energie, Ergänzungsleistungen, Meldeverfahren für vorläufig aufgenommene Personen, Raumplanung, Strafgesetzbuch, Umsetzung von Artikel 121a Bundesverfassung etc.

Die Mitwirkung der Kantone kann auf zwei Arten erfolgen:

- 1) Über eine interkantonale Konferenz (Direktorenkonferenzen oder KdK):
  - Im Rahmen der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung forderten die Kantone beispielsweise den Einbezug via Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) ein.
  - Ein frühzeitiger Einbezug wurde unter anderem beim Windkonzept des Bundes (Konferenz Kantonaler Energiedirektoren [EnDK]) und bei der Revision des Jagdgesetzes (Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft [KWL]) aktiv gesucht.
- 2) Auf direkte Intervention eines Kantons bei der zuständigen Bundesbehörde:
  - In einem Kanton beispielsweise hat die Berufsberatungsstelle das SBFI direkt um Mitwirkung bei der Leistungsvereinbarung zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener angefragt.

Die Umfrageantworten zeigen, dass die Kantone den neuen Artikel 15a RVOV sehr begrüessen und auch erste Verbesserungen in der Berücksichtigung von Umsetzungs- und Vollzugsfragen bei der Ausarbeitung von Bundesrecht feststellen. Die überwiegende Mehrheit (21 von 26) bedauert aber nach wie vor, dass der Bund sie nicht in entscheidende Vorhaben einbezogen hat. Einige Beispiele dafür sind: Pflegefinanzierung, Agrarpolitik, Bodenschutz und Altlasten, Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials, Ergänzungsleistungen, Baukultur, Revision des Jagdgesetzes, Geoinformation und Geodaten, zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2), Vollzug des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (2020–2024), Geldspielgesetz, öffentliches Beschaf-

fungswesen, Digitalisierung und E-Government, BAFU-Projekt «Ökologische Infrastruktur», Sachpläne Verkehr, Verfahren für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, multimodale Mobilität, Organisation der Bahninfrastruktur, Bundesgesetz über den Zivildienst etc.

Die Kantone stossen im Bereich der Mitwirkung bei Vorhaben des Bundes aber nach wie vor auf verschiedene Schwierigkeiten: Immer noch zu häufig werden sie bei der Erarbeitung der Rechtsgrundlagen des Bundes nicht frühzeitig einbezogen. Sie werden **zu spät** in den Prozess involviert und erhalten vom Bund zu wenig Informationen. Die Kantone würden es begrüßen, umfassender in den Rechtsetzungsprozess einbezogen zu werden.

- Bei der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann wäre ein frühzeitiger Einbezug der Kantone von Vorteil gewesen. Der Einbezug erfolgte erst sehr spät und die vorgenommenen Anpassungen waren insbesondere für die schulisch-organisierte Grundbildung nicht im Sinne der Kantone.
- Als Beispiel erwähnen verschiedene Kantone auch die Altlasten-Verordnung (AltV) und die Bodenschutzverordnung: Ein angemessener Einbezug der Kantone über die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) erfolgte erst nach massiver Kritik bzw. infolge der Ablehnung der Verordnung (Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020) durch die Kantone.
- Mehrere Kantone nennen als Beispiel auch das CO<sub>2</sub>-Gesetz, bei dem sie erst spät in die Überlegungen involviert wurden. Dies obwohl verschiedene von diesem Gesetz betroffene Bereiche (beispielsweise der Gebäudesektor) in kantonaler Zuständigkeit liegen und die entsprechenden Direktorenkonferenzen den Einbezug mehrmals verlangt hatten. Die Rolle der Kantone beschränkte sich demnach auf die Prüfung von Detailfragen, nachdem die Grundzüge der Revision auf Bundesebene beschlossen worden waren.
- Ein weiteres Beispiel ist das 5G-Netz: Die Kantone sind der Auffassung, dass sie zu spät einbezogen wurden. Die ComCom hätte sie bereits ab 2017 in Arbeitsgruppen einbinden sollen. Dies führte zu Verständigungsschwierigkeiten betreffend den Vollzug in den Kantonen, vor allem in Bezug auf die Behandlung des 5G-Netzes im Planungs- und Baurecht.
- Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken (NCS): Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat die Kantone nicht in die Erarbeitung der Strategie einbezogen und diese anschliessend mit einer sehr kurzen Frist von zwei Wochen in die Vernehmlassung geschickt.

Die Rückmeldungen der Kantone werden vom Bund **nicht** immer **hinreichend berücksichtigt**. Ein Kanton beschreibt das Problem folgendermassen: «Unsere Anliegen werden zu selten berücksichtigt. Auf den weiteren Rechtsetzungsprozess Einfluss zu nehmen, ist häufig mit einem grossen Aufwand verbunden.» Der Bund geht tendenziell zu rasch vor und berücksichtigt die kantonalen Realitäten zu wenig.

- Dies ist der Fall bei der Erarbeitung der zweiten Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG 2). Das UVEK hatte die Rückmeldungen der Kantone zum Vollzug des RPG 1 nicht abgewartet, bevor eine neue Revision angegangen wurde.

- Erarbeitung der Strategie Baukultur: Die Kantone wurden von den zuständigen Bundesstellen zwar konsultiert. Einige haben aber den Eindruck, dass ihre Vorschläge und Anmerkungen weder gehört noch berücksichtigt wurden.

Die Umfrageantworten zeigen auch, dass die Vertretungen der Kantone nicht immer als repräsentativ angesehen werden. Zum einen sind häufig grössere Kantone, die über adäquate Ressourcen und spezifisches Fachwissen verfügen, in den Arbeitsgruppen vertreten. Zum anderen sind die Unterlagen nicht immer in allen Amtssprachen verfügbar. Einige Kantone bedauern auch, dass sie trotz mehrfacher Anfragen nicht in bestimmte Arbeitsgruppen einbezogen wurden. Es sollte deshalb auf eine ausgewogene Vertretung der Kantone in den Arbeitsgruppen geachtet und vermieden werden, dass zu häufig dieselben Kantone vertreten sind.

Die Herausforderungen einer repräsentativen Vertretung der Kantone lassen sich aber nicht einfach mit der Einführung einer strikten Rotation lösen. Ein solches System garantiert nicht per se, dass alle Standpunkte der Kantone berücksichtigt werden. Die grundlegende Frage ist, wie sichergestellt werden kann, dass sich die anwesenden Kantonsvertreterinnen und -vertreter nicht nur für die Anliegen ihres Kantons, sondern auch der anderen Kantone einsetzen. So sollten nicht vertretene Kantone beispielsweise regelmässig über die laufenden Arbeiten informiert werden und die Möglichkeit erhalten, ihre Anliegen auf geeignete Weise einzubringen.

Diese Probleme wurden durch die COVID-19-Krise noch verschärft. Die Kantone wurden in die Vorhaben des Bundes nicht ausreichend einbezogen: Beschlüsse ohne Konsultation der Kantone; unrealistische Fristen; Dokumente ohne Übersetzung in alle Landessprachen; Anhörungen ausschliesslich über die Direktorenkonferenz; Anhörungen über Ja-/Nein-Tools ohne Möglichkeit für differenzierte Rückmeldungen etc. Die COVID-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung wird mehrfach genannt: Die auf Bundesebene angeordneten Massnahmen trugen den bestehenden Lösungen in den Kantonen nicht Rechnung und waren deshalb wenig praxistauglich.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsetzungsvorhaben zunehmend aufgrund von parlamentarischen Initiativen durch parlamentarische Kommissionen initiiert werden. Für die Kantone ist der Einbezug bei solchen Vorhaben schwieriger, weil die Zusammenarbeit mit parlamentarischen Kommissionen weniger institutionalisiert ist als mit der Bundesverwaltung. Nicht immer werden Umsetzungs- und Vollzugsfragen hinreichend berücksichtigt. Gleichzeitig betreffen solche Vorhaben häufig nur einen bestimmten Gesetzesartikel. Damit verbunden ist das Risiko von rechtlichen Inkohärenzen, die zu Vollzugs- und Umsetzungsproblemen führen können.

## 4.2. Instrument der koordinierten Umsetzung von Bundesrecht (kUB)

Die koordinierte Umsetzung von Bundesrecht (kUB) ist ein Verfahren, bei dem Bund und Kantone ihre Planung des späteren Vollzugs von neuem Bundesrecht (Inkrafttreten, Finanzierung, Vollzugsinstrumente etc.) aufeinander abstimmen. Der Entscheid zu einem koordinierten Vorgehen erfolgt durch das zuständige Bundesdepartement und die federführende Direktorenkonferenz.

Bund und Kantone nutzten die kUB beispielsweise im Rahmen der Revision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) im Bereich der spezifischen Integrationsförderung: Im Hin-

blick auf die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) haben das SEM und die KdK Empfehlungen erarbeitet und gemeinsame Workshops durchgeführt und so die Umsetzungsarbeiten in den einzelnen Kantonen organisatorisch und inhaltlich unterstützt.

In verschiedenen Bereichen, in denen die Kantone besonders betroffen sind und in denen es an Koordination und Information seitens des Bundes mangelte, hätte sich aus der Sicht mehrerer Kantone ein kUB-Verfahren gelohnt: So z.B. in der Agrarpolitik, wo die Kantone für Vollzug, Beratung, Bildung und Forschung zuständig sind. Erwähnung findet auch das Projekt zur Revision der Verkehrszulassungsverordnung (OPERA-3): Die Strassenverkehrsämter wurden über Jahre im Projekt miteinbezogen und angehört. Jedoch wurden die Arbeiten letztlich kaum beachtet. Der Bund ist bei der Umsetzung mit den Weisungen derart in Verzug, dass die termingerechte, korrekte und einheitliche Anwendung kaum möglich sein wird.

Aus Sicht einiger Kantone ist dieses Instrument aber nicht in jedem Fall zweckmässig. Bund und Kantone können seine Anwendung nicht immer garantieren. Dies gilt vor allem in Bereichen mit vielen Veränderungen in kurzer Zeit (beispielsweise Asyl- und Flüchtlingsgesetzgebung).

Eine Kernfrage der kUB besteht darin, dass sich Bund und Kantone auf das Datum der Inkraftsetzung eines Bundeserlasses verständigen: Wie viel Zeit benötigen die Kantone, um eine Regelung zu vollziehen? Die Kantone weisen erneut auf die Bedeutung einer angemessenen Frist (mindestens zwei Jahre ab Verabschiedung eines Bundesgesetzes) für die Umsetzung im kantonalen Recht hin; diese wird nicht immer eingehalten. Das Instrument der kUB wird noch nicht breit genug eingesetzt. Nicht zuletzt deshalb haben Bund und Kantone nach wie vor immer wieder Mühe, sich auf eine «angemessene Umsetzungsfrist» zu verständigen.

Schliesslich weisen verschiedene Kantone darauf hin, dass das Instrument der kUB noch nicht oft genug angewendet worden sei, um eine Beurteilung vornehmen zu können.

## 4.3. Vernehmlassung

### 4.3.1. Antworten der Kantone

Die Kantone wurden gefragt, ob sich bei der Art und Weise, wie seit der Revision des Vernehmlassungsrechts Umsetzungs- und Vollzugsfragen durch den Bund in den Vernehmlassungsunterlagen thematisiert werden, eine Verbesserung feststellen lässt. Im Allgemeinen begrüssen sie die neue Anforderung, wonach in den Vernehmlassungen die Auswirkungen auf die Kantone jedes Mal zu berücksichtigen sind. Seit dem Inkrafttreten des neuen Vernehmlassungsrechts beobachten einige Kantone eine deutliche Verbesserung. Andere stellen fest, dass die Revision noch nicht lange genug zurückliegt, um Schlussfolgerungen ziehen zu können, oder die Umsetzung ist in den verschiedenen Bereichen zu unterschiedlich, um eine einheitliche Meinung abzugeben.

Die Mehrheit der Kantone erklärt, in ihren Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes Vollzugsfragen zu thematisieren. Bei besonderer Betroffenheit durch ein Vorhaben des Bundes weisen sie systematisch auf Vollzugsfragen hin, insbesondere auf Fristen, finanzielle Auswirkungen, den möglichen zusätzlichen Personalbedarf, Lastenverschiebungen und die Wahrung der Zuständigkeiten. Wie die Ergebnisse zeigen, bleiben aber trotz einer grundsätzlichen Verbesserung Probleme bestehen.

- Der Bund berücksichtigt die Inputs der Kantone nicht immer. In mehreren Bereichen werden die Eingaben der Kantone weniger stark gewichtet als Forderungen von privaten Organisationen. Dieser Aspekt ist allerdings schwer messbar, weshalb einige Kantone eine vertiefte Überprüfung dieser Problematik vorschlagen.
- Umsetzungs- und Vollzugsfragen werden in der Vernehmlassung nicht immer vertieft behandelt. Dies liegt auch daran, dass es für den Bund nicht einfach ist, bereits zum Zeitpunkt der Vernehmlassung die personellen und finanziellen Auswirkungen neuer Vorschriften konkret zu beurteilen.
- Die Erfahrung zeigt, dass die Umsetzung der Vorhaben des Bundes die Kantone häufig belastet und mehr Ressourcen beansprucht, als ursprünglich angenommen. Vielfach unterschätzt der Bund die für die Umsetzung benötigten Ressourcen, insbesondere die konkreten finanziellen Auswirkungen und den Personalbedarf.

Für einige Kantone ist diese neue Massnahme noch zu allgemein und unzureichend, und es muss weiter auf eine bessere Konsultation der Kantone hingearbeitet werden.

Es ist immer schwierig, im Voraus eine Konsultation zu den Auswirkungen durchzuführen. Das darf jedoch nicht als Entschuldigung dafür herhalten, keine Beurteilung der Auswirkungen vorzunehmen. Im Gegenteil: Eine solche Beurteilung muss während des gesamten Rechtsetzungsprozesses stattfinden und laufend optimiert werden.

#### 4.3.2. Analyse durch das Generalsekretariat der KdK

Das Generalsekretariat der KdK hat die Vernehmlassungsvorlagen des Bundes dahingehend ausgewertet, wie die Umsetzung von Bundesrecht im Vernehmlassungsverfahren behandelt wird. Analysiert wurden Vernehmlassungen, welche die Konferenz der Sekretäre der interkantonalen Konferenzen (KoSeKo) als relevant für die Kantone beurteilt hat (**Anhang 2**). Die quantitativen Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Erläuternder Bericht			Fragebogen	Ergebnisbericht
	Der Bericht enthält Erläuterungen zu den möglichen Auswirkungen auf die Ressourcen der Kantone	Der Bericht berücksichtigt den Bedarf an einer mit den Kantonen koordinierten Umsetzung	Der Bericht macht Angaben zu den Fristen für die Umsetzung durch die Kantone	Den Kantonen wurde ein Fragebogen mit Fragen zu den Auswirkungen auf die Ressourcen und die Umsetzung zugestellt	Im Schlussbericht wird der Standpunkt der Kantone in einem separaten Kapitel aufgeführt
<i>2017 (21 ausgewertete Vernehmlassungen)</i>					
<b>Ja</b>	20	10	3	2	3
<b>Nein</b>	1	11	19	19	18
<i>2018 (19 ausgewertete Vernehmlassungen)</i>					
<b>Ja</b>	18	13	6	0	10
<b>Nein</b>	1	6	13	19	9
<i>2019 (19 ausgewertete Vernehmlassungen)</i>					

Ja	19	10	4	1	7/16 <sup>4</sup>
Nein	0	9	15	18	8/16

Es ist schwierig, definitive Schlussfolgerungen für den Zeitraum zwischen 2017 und 2019 zu ziehen. Im Laufe der Jahre und seit der Einführung der neuen Bestimmungen scheint der Bund in seinen Vernehmlassungen den Auswirkungen eines Erlasses auf die Kantone aber vermehrt Beachtung geschenkt zu haben. Im Übrigen scheinen sich die Kantone in ihren Stellungnahmen vermehrt zu Fragen möglicher Vollzugsschwierigkeiten zu äussern.

### *Mögliche Auswirkungen auf die Kantone*

Bei praktisch allen Vernehmlassungsvorlagen enthält der erläuternde Bericht Ausführungen zu den personellen, organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen für die Kantone und Gemeinden. In einigen Berichten wird erläutert, wie die Auswirkungen aufgefangen bzw. kompensiert werden können (sei es durch Mehreinnahmen oder mittels direkten oder indirekten Einsparungen). Andere Berichte geben an, dass die Vorlage für die Kantone keine oder kaum Auswirkungen hat. In den Berichten am häufigsten genannt werden die finanziellen Auswirkungen. In der Regel sind diese Ausführungen aber sehr allgemein gehalten. Eine konkrete Bezifferung der personellen oder finanzielle Auswirkungen auf die Kantone erfolgt praktisch nie. Folgende Beispiele zeigen, wie allgemein und wenig aussagekräftig die Auswirkungen eines Erlasses für die Kantone häufig dargestellt werden.

- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Im Absatz über die organisatorischen Auswirkungen für die Kantone ist festgehalten: *Das System der Überbrückungsleistungen lehnt sich sehr eng an das System der Ergänzungsleistungen an. Aus diesem Grund soll es auch durch die bestehenden EL-Stellen vollzogen werden. Angesichts der Einsparungen, welche die Kantone mit den Überbrückungsleistungen realisieren können, kann davon ausgegangen werden, dass sie den zusätzlichen Verwaltungsaufwand selber tragen.*
- Im Erläuternden Bericht der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 17.412 «Chancengerechtigkeit vor dem Kindergartenalter» steht: *Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden: Bei Inanspruchnahme der befristeten Bundesförderung erwächst den Kantonen insofern eine finanzielle Mehrbelastung, als die Finanzhilfen des Bundes auf 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben begrenzt sind (Art. 13 KJFG). Falls die Kantone die Gemeinden in die Umsetzung der Programme einbeziehen, erwächst voraussichtlich ebenfalls bei den Gemeinden eine finanzielle Mehrbelastung.*

### *Koordinierte Umsetzung*

2017 enthielt nur rund die Hälfte der erläuternden Berichte Angaben zur Notwendigkeit einer koordinierten Umsetzungsplanung mit den verschiedenen Vollzugsorganen. 2018 waren es zwei Drittel, 2019 wieder etwas über die Hälfte der Berichte. Keine der ausgewerteten Vorlagen geht jedoch im Einzelnen auf die koordinierte Planung ein. Dies liegt entweder daran, dass die entsprechende Bestimmung im Rahmen eines gemeinsamen

<sup>4</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts waren aufgrund von COVID-19 von den 19 ausgewerteten Vernehmlassungen 15 Ergebnisberichte auf admin.ch aufgeschaltet.

Vorhabens von Bund und Kantonen ins Bundesrecht aufgenommen wird und somit eine Koordination voraussetzt. Oder der Bund begnügt sich mit der Angabe, dass eine Koordination unter den Kantonen erforderlich oder denkbar ist.

### *Fristen*

Zum Zeitbedarf für die Umsetzung in den Kantonen und Gemeinden sind in den erläuternden Berichten immer noch wenig Angaben zu finden. Zwischen 2017 und 2019 hat sich diesbezüglich nichts verändert. Trotz der gesetzlichen Pflicht für den Bund, die für die Umsetzung benötigte Zeit zu erläutern, werden die Fristen nur selten erwähnt.

### *Fragebogen*

Die Vernehmlassungsteilnehmer wurden nur dreimal ausdrücklich zur Umsetzung befragt. In den übrigen Fällen wurden im Rahmen der Vernehmlassung keine direkten spezifischen Fragen zur Anwendbarkeit des Vorentwurfs gestellt.

### *Separates Kapitel*

Erfreulich ist, dass der Standpunkt der Kantone zur Umsetzung oder zum Vollzug von Bundesrecht besser berücksichtigt und in der Hälfte der ausgewerteten Vorlagen im Ergebnisbericht in einem eigenen Kapitel aufgeführt wird.

## 5. Fazit

Die Kantone begrüßen die Einführung von Artikel 15a RVOV und das neue Vernehmlassungsrecht. Seit 2016 werden sie stärker in die Ausarbeitung von Bundesrecht einbezogen. Dies ist den verschiedenen Instrumenten zu verdanken, die Bund und Kantone gemeinsam entwickelt haben. Allerdings zeigt die Analyse, dass die Berücksichtigung von Umsetzungs- und Vollzugsfragen bei der Ausarbeitung von Bundesrecht weiter verbessert werden kann. Das Interesse der Kantone an dieser Frage bestätigt ihre Wichtigkeit: Die Kantone und die interkantonalen Konferenzen müssen zusammen mit dem Bund den eingeschlagenen Weg fortsetzen und die Auswirkungen, die Gesetzesvorhaben des Bundes auf die Kantone haben, in jeder Etappe des Rechtsetzungsprozesses noch stärker berücksichtigen.

Die Kantone beteiligen sich – häufig über die interkantonalen Konferenzen oder direkt auf Einladung der Bundesverwaltung – an den Arbeitsgruppen des Bundes zur Ausarbeitung von Bundesrecht. Verschiedene Konferenzen geben an, noch nie so häufig einbezogen worden zu sein wie in den letzten Jahren, und konnten so in vielen Fällen die kantonalen Interessen einbringen. Aber noch zu häufig werden die Kantone zu spät in die Ausarbeitung von Bundesrecht einbezogen. Umsetzungsfragen wird in den Vorüberlegungen zu wenig Rechnung getragen, und die Kantone müssen letztlich Rechtsgrundlagen anwenden, die häufig zu allgemein gehalten sind und die kantonalen Gegebenheiten nicht berücksichtigen oder zu kurze Vollzugsfristen vorsehen. Diese Probleme verschärften sich mit der COVID-19-Pandemie, während welcher der Bund die Kantone nicht systematisch in die Ausarbeitung von Recht einbezogen hat. Dies führte für die Kantone zu schwierigen Situationen, weil sie unter hohem Zeitdruck formulierte Erlasse auf der Grundlage von teils unklaren erläuternden Berichten umsetzen mussten.

Die Frage der Repräsentativität der Kantonsvertretungen in den Arbeitsgruppen des Bundes wurde bereits im Bericht «Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone: Formen und Verfahren des frühzeitigen Einbezugs der Kantone bei der Erarbeitung von Vorentwürfen von Bundeserlassen» behandelt, den das Büro Vatter 2015 im Auftrag der KdK erarbeitete. Der Bericht enthält u.a. verschiedene Empfehlungen zur Repräsentativität des Einbezugs der Kantone.<sup>5</sup> Gestützt darauf verfasste die Arbeitsgruppe Umsetzung von Bundesrecht der KdK 2016 eine Notiz betreffend die Bezeichnung und Aufgaben von Vertreterinnen und Vertretern der Kantone in Arbeitsgruppen des Bundes. Darin wird namentlich festgehalten, dass die Bezeichnung der Vertreterinnen und Vertreter der Kantone durch die federführende politische Konferenz erfolgen soll und dass diese auf eine angemessene Berücksichtigung der Regionen und Sprachgebiete zu achten hat.

In Bezug auf die Aufgaben der Kantonsvertretungen in den Arbeitsgruppen des Bundes verdienen vor allem folgende Punkte Erwähnung: Sie stellen die fachliche Abstützung und Rückkoppelung zu den Kantonen (Repräsentativität) sicher und bringen die Vielfalt und Heterogenität der kantonalen Verhältnisse in der Arbeitsgruppe ein. Sie stützen sich dabei auf bestehende Fach-Netzwerke unter den Kantonen wie beispielsweise die Fachkonferenzen und sprechen sich mit dem Generalsekretariat der federführenden Direktorenkonferenz oder der KdK ab. In der Folge hat die KdK diese Notiz sowohl den Kantonsregierungen als auch den Direktorenkonferenzen zur Kenntnis gebracht. In der Praxis könnte dieses Dokument noch konsequenter angewendet werden.

Die Kantone begrüßen das neue Vernehmlassungsrecht, das sich bemüht, den Fragen der Umsetzung und Anwendbarkeit von Recht stärker Rechnung zu tragen. Es ist für die die Kantone aber oftmals schwierig, bereits im Anfangsstadium alle Auswirkungen einer Gesetzesrevision zu erkennen, falls sie sich nicht bereits an den Vorarbeiten beteiligen können. Deshalb ist es wichtig, dass der Bund die Kantone möglichst früh einbezieht. Im Rahmen der Vernehmlassung werden oft unterschiedliche und vielfältige Meinungen geäußert, so dass der Bund die Auslegung der Ergebnisse bei Bedarf in eine bestimmte Richtung lenken kann. Diesbezüglich sind die Kantone und interkantonalen Konferenzen gefordert, ihre Umsetzungs- und Vollzugsanliegen frühzeitig zu konsolidieren und gegenüber dem Bund gebündelt einzubringen. Die Kantone erwarten, dass die interkantonalen Konferenzen ihre Aktivitäten in diesem Bereich intensivieren, um Vollzugs- und Umsetzungsschwierigkeiten besser zu antizipieren und den Kantonen zu ermöglichen, ihre Anliegen und Vorschläge verstärkt zur Geltung zu bringen. Ziel ist es auch, die organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen der Vorhaben des Bundes auf die Kantone besser im Auge zu behalten.

Positiv ist, dass die drei in diesem Bericht untersuchten Instrumente in der überarbeiteten Version 2019 des Gesetzgebungsleitfadens des Bundesamts für Justiz (BJ) mehrmals erwähnt werden. Der Bund berücksichtigt in seinen Grundlagen also einen besseren Einbezug der Kantone bei der Ausarbeitung von Bundesrecht. Die Empfehlungen des Leitfadens sind aber unverbindlich und werden nicht immer befolgt.

In Jahren 2017–2019 sind die Ausführungen zur koordinierten Planung in den erläuternden Berichten des Bundes detaillierter geworden. Allerdings wird in den Vernehmlassungsunterlagen nicht speziell auf die dazugehörigen Problembereiche eingegangen. In vielen Fällen wäre das – noch kaum benutzte – Instrument der

---

<sup>5</sup> Büro Vatter AG (2015). Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone: Formen und Verfahren des frühzeitigen Einbezugs der Kantone bei der Erarbeitung von Vorentwürfen von Bundeserlassen. Schlussbericht. Siehe <https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/>.

koordinierten Umsetzungsplanung von Nutzen gewesen. Es ist zu überlegen, wie eine breitere Anwendung dieses Verfahrens erreicht werden könnte. Umsetzungs- und Vollzugsfragen sollten im Rechtsetzungsprozess von Anfang an berücksichtigt werden. Die Qualität eines Erlasses bemisst sich auch an seiner Anwendbarkeit (oder Vollziehbarkeit). Kann ein Erlass nicht umgesetzt werden, bleibt er wirkungslos. Die Anwendbarkeit von Bundesrecht sicherzustellen, ist deshalb ein gemeinsames Anliegen von Bund und Kantonen. So können auch der politische Prozess und das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden gestärkt werden. Der Wille, in dieser Richtung zu arbeiten, ist zwar vorhanden. Die Analyse zeigt aber, dass noch weitere Anstrengungen erforderlich sind. Die Erfahrungen, die in den vergangenen Monaten im Rahmen der COVID-19-Krise gemacht worden sind, verdeutlichen noch, wie wichtig die Anwendbarkeit der Massnahmen des Bundes in den Kantonen ist.

# Beilagen

**Beilage 1** Fragen, die den Kantonen im Rahmen des Föderalismusmonitorings der ch Stiftung zur Umsetzung und Anwendbarkeit von Bundesrecht gestellt wurden

1. Hat Ihr Kanton den frühzeitigen Einbezug bei gewissen Bundesvorhaben vermisst? Wenn ja, bei welchen?
2. Hat Ihr Kanton den frühzeitigen Einbezug bei einem Bundesvorhaben aktiv gesucht? Wenn ja, wie wurde dabei vorgegangen (Einforderung direkt, über Direktorenkonferenzen, über KdK)?
3. Hat ihr Kanton bei gewissen Bundesvorhaben eine koordinierte Umsetzung vermisst? Wenn ja, bei welchen?
4. Haben sich die Umsetzung und der Vollzug von Bundesvorhaben aufgrund der vorhandenen Instrumente (Art. 15a RVOV, Gesetzgebungsleitfaden, koordinierte Umsetzungsplanung, usw.) insgesamt verbessert? Wo sehen Sie noch Handlungsbedarf?
5. Lässt sich bei der Art und Weise, wie Umsetzungsfragen durch den Bund in den Ergebnisberichten seit der Revision des Vernehmlassungsrechts thematisiert werden, eine Verbesserung feststellen?
6. Hat Ihr Kanton Umsetzungs- und Vollzugsfragen (personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen des geplanten Bundeserlasses auf den Kanton in den Vernehmlassungsantworten stärker thematisiert?

Beilage 2 Liste der ausgewerteten Vernehmlassungen 2017-2019

2017

Geschäftsnummer	Geschäft (Titel)	Federführende Konferenz	Zuständiges Bundesdep.
18.047	KVG. Zulassung von Leistungserbringern	HdK GDK	EDI
18.036	KVG. Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung	HdK GDK	EDI
18.029	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Änderung	HdK SODK	EDI
	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen	HdK GDK	EDI
	Revision des Verordnungsrechts im Nachgang zur Revision des Heilmittelgesetzes (Heilmittelverordnugnspaket IV)	HdK GDK	EDI
	Revision verschiedener Verordnungen im Bereich Tiergesundheit	HdK LDK	EDI
18.049	Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz)	HdK SSK	EJPD
	Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (13.030, 1. Verordnungspaket)	HdK KdK	EJPD
	Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen)	HdK KdK	EJPD
	Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs)	HdK KKJPD	EJPD
	Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV)	HdK SODK	EJPD
	Genehmigung des Übereinkommens des Europarats vom 3. Juli 2016 über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen	HdK KKJPD	EJPD
	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)	HdK VDK	EJPD
	Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV)	HdK RK MFZ	UVEK

	Zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes: Vernehmlassung zu neuen Elementen	HdK BPUK	UVEK
	Ausbauschritt der Bahninfrastruktur 2030/35 (AS 2030/35)	HdK KöV	UVEK
15.468	Pa. Iv. "Stärkung der Selbstverantwortung im KVG"	HdK GDK	EDI (BAG)
	Umsetzung des ersten Massnahmepakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe	HdK ENDK	UVEK
	Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebunden Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung	HdK FDK	UVEK
	Verordnungspaket Umwelt Frühling 2018	HdK BPUK	UVEK/BAFU
	Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HdK VDK	WBF

## 2018

Geschäftsnummer	Geschäft (Titel)	Federführende Konferenz	Zuständiges Bundesdep.
9.528	Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus	HdK GDK	EDI/BAG/SGK
	Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung	MdC CDS	EDI
	Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)- Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten	MdC CDAS	EDI/BAG
18.075	Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich. Änderung	MdC CdC	EFD
	Ausführungsverordnungen zur Übernahme der Verordnung 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache; sowie weitere Verordnungsanpassungen im Migrationsbereich	MdC CCDJP	EJPD/SEM
	Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz	MdC CDCM	EJPD
	Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot	MdC CCDJP	EJPD
19.032	Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Bundesgesetz	MdC CCDJP	EJPD
	Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kosten für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich	MdC CdC	EJPD
18.027	Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie	MdC CCDJP	EJPD
	Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und Totalrevison der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (13.030, 2. Verordnungspaket)	MdC CdC	EJPD
13.43	Pa. Iv. Rickly Nathalie Simone, Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugs-lockerungen	HdK KKJPD	Parlamentarische Kommission
	Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts, namentlich die Gewässerschutzverordnung	HdK BPUK	UVEK

18.065	Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite für die Beiträge ab 2019 an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr	HdK BPUK	UVEK
	Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neues Fahrschreibers	HdK KKJPD	UVEK
	Totalrevision der Rohrleitungsverordnung	HdK ENDK	UVEK
	Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	HdK BPUK	VBS
19.024	Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle de Einhaltung der Stellenmeldepflicht. Bundesgesetz	CdC CDEP	WBF
	Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Meldeverfahren	MdC CDS	WBF

2019

Geschäftsnummer	Geschäft (Titel)	Federführende Konferenz	Zuständiges Bundesdep.
	Totalrevision der Medizinprodukteverordnung und Verordnung über klinische Versuche mit Medizinprodukten (neue Medizinprodukteregulierung)	HdK GDK	EDI
	Botschaft zur Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose	HdK GDK	EDI
	Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (ADG)	HdK SSK	EDI
	Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV)	HdK LDK	EDI
	Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)	HdK GDK	EJPD
	Übernahme und Umsetzung des Reformpakets zum Schengener Informationssystem (SIS) " Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands" und Eingabe der Landesverweisungen im ZEMIS und Erstellung einer erweiterten Statistik im Rückkehrbereich	HdK KKJPD	EJPD
	Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreich aus der EU und Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (FZA)	HdK KdK	EJPD
18.3002	Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme	HdK KKJPD	EJPD
	Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze	HdK KKJPD	EJPD
	Bericht über Vision, Strategie und Konzept zum Leitungskataster Schweiz (Bericht Leitungskataster Schweiz)	HdK BPUK	VBS
	STAF: Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern	HdK FDK	EFD
17.3371	Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich	HdK FDK	EFD
	Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer	HdK FDK	EFD

	Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport	HdK BPUK	UVEK
	Reform des regionalen Personenverkehrs (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)	HdK KöV	UVEK
	Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)	HdK BPUK	UVEK
	Gasversorgungsgesetz	HdK EnDK	UVEK
	Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)	HdK BPUK	UVEK
	Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)	HdK RK MZF	WBF
	Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung	HdK FDK	Parlamentarische Kommission
19.401	Pa.lv. 19.401 «Für eine Stärkung der Pflege – für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität»	HdK SODK	Parlamentarische Kommission
17.412	Pa.lv. 17.412 «Chancengerechtigkeit vor dem Kindergartenalter»	HdK SODK	Parlamentarische Kommission